1. Ausfertigung

Hom 149 T3

BEBAUUNGSPLAN Hom 149

Maßstab 1:500

in 4 Blättern

Hom 149 T4

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bezeichnung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen

- Eigentumsgrenze
- lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- A Attikageschoß
- 83.20 Traufenhöhe ü. NN
- Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Aufgehobene Festsetzungen

- Bflo
- Beispiele

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

II	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(II)	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
0.4	Grundflächenzahl
0.7	Geschoßflächenzahl
(0.8)	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

- o offene Bauweise
- o Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- o Nur Hausgruppen zulässig
- o Nur Einzelhäuser zulässig
- o Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze

Gartenhofhäuser

Gebäude u. Hausgruppen beliebiger Länge zugelassen § 22(4) BauNVO

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- Satteldach
- Walmdach
- Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- Flachdach
- Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenverkehrsflächen (privat)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel und bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen, Zu- u. Ausfahrtsverbot

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Versorgungsflächen
- Umformerstation
- T Trafostation
- G Gasdruck-Regelstation

Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- (bahnhofs-) Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
- M+G+R Fahr- u. Leitungsrechte zu belastende Flächen
- Baugrenze mit Angabe der Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Zugehörigkeit haakes für Baugebietsteile

Planungen und sonstige Darstellungen

- gmgl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Schutzgebiete
- Umgrenzung der Gebäudegebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verkehrsunfallstellen
- Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- zu erhaltender Baumbestand

Dieses Blatt Nr. 1 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes und bildet mit dem Blatt 2 /den Blättern der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat



Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 23. Juli 1974

Stadt. Verm.-Direktor (Lamping)
Städt. Obervermessungsrat

Der Rat der Stadt hat am 17.6.1972 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 20.6.1972

Sondermann — Oberbürgermeister
Kippenbrock — Ratsmitglied

T1 Hom 149

Entworfen 26.4.1972
Dortmund, den 27.4.1972

Baudezernent — Stadtplanungsamt
Stadtrat — Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 21.8.1972 bis 21.9.1972 ortsüblich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 24.7.1974

Der Oberstadtdirektor
im Auftrag
Dipl.-Ingenieur

Der Rat der Stadt hat am 19.6.1972 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung erneut auszulegen.

Dortmund, den 20.6.1972

Sondermann — Oberbürgermeister
Kippenbrock — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 22.7.1974 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) den westlichen Bereich dieses Bebauungsplanes von Eichlinghofer Straße bis km 1,520 (Fußgängerbrücke) als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 23. Juli 1974

Sondermann — Oberbürgermeister
Kippenbrock — Ratsmitglied

Der westliche Bereich dieses Bebauungsplanes von Eichlinghofer Straße bis km 1,520 (Fußgängerbrücke) hat nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) mit Verfügung von 27. Sept. 1974 - Aktenzeichen: E83-125.112 (überbund Hom 149) - genehmigt werden.

Landesbaubehörde Ruhr
I.A.
Oberregierungs- u. -vermessungsrat

Die Genehmigung des westlichen Bereiches dieses Bebauungsplanes von Eichlinghofer Straße bis km 1,520 (Fußgängerbrücke) sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung hat nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) in der "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 44 vom 31.10.1974 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 4.11.1974

Der Oberstadtdirektor
In Auftrage
Dipl.-Ingenieur

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Hom 149
in 2 Blättern (Blatt 1)

Flurkarte
Stadtgrundkarte

Maßstab 1:500

T2 Hom 149